

Zwischen

der **Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Wunstorf**,
vertreten durch den Kirchenvorstand

und

der **Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf**, vertreten durch
den Vorsitzenden

wird folgende

Dienstvereinbarung

über die Arbeitszeitregelung auf dem Friedhof für die Beschäftigten mit gärtnerischen Tätigkeiten

abgeschlossen:

Präambel

Im Interesse einer wirtschaftlichen Betriebsführung, die zur Bestandsicherung und zum Erhalt der Arbeitsplätze beiträgt, zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und aus biologisch gesundheitlichen Aspekten wird für den Friedhof gemäß § 6 Abs. 6 TV-L und § 37 MVG folgende Arbeitszeitregelung vereinbart:

§ 1

Arbeitszeiten

Die Sollarbeitszeit beträgt von

März bis Oktober (35 Arbeitswochen)

Montag bis Freitag	06.50 Uhr bis 09.30 Uhr	= 02.40 Stunden
	10.00 Uhr bis 12.30 Uhr	= 02.30 Stunden
	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	= <u>03.00 Stunden</u>
		= 08.10 Stunden pro Tag
	x 5 Tage pro Woche	= 40 Stunden und 50 Minuten pro Woche

November bis Februar (17 Arbeitswochen)

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	= 02.00 Stunden
	10.30 Uhr bis 12.30 Uhr	= 02.00 Stunden
	13.00 Uhr bis 15.45 Uhr	= <u>02.45 Stunden</u>
		= 06.45 Stunden pro Tag
x 5 Tage pro Woche		= 33 Stunden und 45 Minuten pro Woche
35 Arbeitswochen à 40,83 Std./Wo.		= 1.429,05 Stunden
17 Arbeitswochen à 33,75 Std./Wo.		= <u>573,75 Stunden</u>
Insgesamt		= 2.002,80 Stunden
Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit		= 38,52 Stunden

§2

Urlaub und Krankheit

Urlaub und Krankheit werden tageweise, d.h. mit der jeweiligen Sollzeit angerechnet, ohne dass hierbei Zeitguthaben oder Zeitschulden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen.

§3

Überstunden

Überstunden sind die in den jeweiligen Monaten über die Sollzeiten hinaus abgeleisteten Arbeitsstunden, die nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Sie werden in Abstimmung mit der Betriebsleitung in Freizeitausgleich oder durch Vergütung abgegolten. Bei der Gewährung von Freizeitausgleich wird die jeweils geltende Sollarbeitszeit zugrunde gelegt. Dabei beträgt die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde 1 ¼ Stunden. Die Arbeitsbefreiung ist spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Ist es nicht möglich, die Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen, hat grundsätzlich eine finanzielle Abgeltung zu erfolgen.

§4

Saisonkräfte

Die Saisonkräfte des Friedhofes, die in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.11. eines jeden Jahres beschäftigt sind, arbeiten von April bis einschließlich Oktober der Sommer-Sollzeit entsprechend. Das Zeitguthaben aus diesem Zeitraum wird ihnen gutgeschrieben und zum Ende des Beschäftigungszeitraumes neben dem zu gewährenden Erholungsurlaub durch Freizeitausgleich entsprechend § 3 abgegolten.

§ 5
Ausnahmefälle

In Einzelfällen können abweichende Arbeitszeiten vereinbart werden, wenn die betrieblichen Abläufe dies erfordern.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung ist befristet bis zum 31.10.2019.
- (2) Die Dienstvereinbarung verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor dem 31.10.2019 gekündigt wird.
- (3) Nach dem 31.10.2019 kann sie von beiden Seiten unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Alle Beschäftigten müssen mit ihrer Unterschrift auf einem Formular dokumentieren, dass sie die Dienstvereinbarung erhalten haben und sie zur Kenntnis genommen haben.

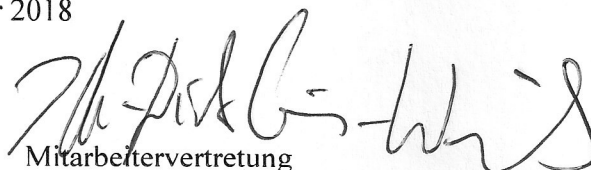
§ 7
Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Wunstorf, Oktober 2018



Kirchenvorstand



Mitarbeitervertretung